OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351200/10/BZ

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der S.G., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Mai 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Versagung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. August 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 25. April 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges im Wesentlichen aus, dass die Bf gemeinsam mit ihrem minderjährigen Kind und ihrem Lebensgefährten in einem Haushalt lebe. Die Miete für die Wohnung werde laut schriftlicher Stellungnahme und der vorliegenden Bestätigungen von der Mutter der Bf bezahlt. Die Bf sei beim AMS arbeitssuchend gemeldet und beziehe Notstandshilfe in der Höhe von 33,60 Euro. Derzeit sei die Bf aufgrund eines Kontrollmeldeversäumnisses vom AMS abgemeldet und beziehe keine Leistungen des AMS. Der Unterhalt für ihren Sohn sei privat geregelt und erhalte die Bf derzeit Unterhalt in der Höhe von 200 Euro monatlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde vom 17. Mai 2022 sowie die Beschwerdeergänzung vom 2. Juni 2022, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Bf Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass die monatliche Miete nicht von der Mutter der Bf bezahlt, sondern lediglich über das Bankkonto der Mutter überwiesen werde, da die Bf kein eigenes Bankkonto mehr besitzt. Weiters sei sie am 4. März 2022 aufgrund eines positiven Covid-Wohnzimmertests nicht zum Kontrolltermin beim AMS erschienen. Sie habe den Termin jedoch rechtzeitig per E-Mail abgesagt. Es liege daher keine Verletzung der Bemühungspflicht vor.
Zudem habe das AMS ihr telefonisch mitgeteilt, dass das AMS nicht mehr für sie zuständig sei, da sie erst ab September 2022 einen Platz im Kindergarten für ihren Sohn habe.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 hat die belangte Behörde diese Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Die Beschwerdeergänzung wurde mit Schreiben vom 3. Juni 2022 nachgereicht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. August 2022. Zu dieser sind die Bf sowie drei Vertreterinnen der belangten Behörde erschienen. Zeugenschaftlich einvernommen wurde die AMS-Betreuerin der Bf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebt mit ihrem minderjährigen Sohn (geb. am x) und ihrem Lebensgefährten in einem gemeinsamen Haushalt.

Die Bf hat aufgrund einer erlittenen Insolvenz kein eigenes Bankkonto. Die Miete wurde daher bis Juli 2022 über das Bankkonto ihrer Mutter überwiesen. Die Bf ist jedoch selbst für die Mietzahlungen aufgekommen.

Sie war bis 3. März 2022 beim AMS arbeitssuchend gemeldet und hat Notstandshilfe in der Höhe von 33,60 Euro täglich erhalten. Für ihren minderjährigen Sohn werden monatlich 200 Euro Unterhalt an die Bf bezahlt.
Den Kontrollmeldetermin am 4. März 2022 hat die Bf nicht wahrgenommen.

Seit 25. Juli 2022 ist die Bf für 20 Wochenstunden bei X (xx.at), befristet bis Mitte September 2022 beschäftigt. Sie kann ihre Aufgaben, Betreuung der Social Media Kanäle, im Homeoffice erledigen, da ein Kinderbetreuungsplatz für den minderjährigen Sohn der Bf nicht vorhanden ist. Ab September 2022 ist ein Betreuungsplatz im Pfarrcaritas-Kindergarten in E. verfügbar.

Die Bf hat mit Antrag vom 25. April 2022 die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser Antrag abgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 1. August 2022 und ist grundsätzlich unstrittig.

Dass die Bf selbst für ihre Miete aufkommt und diese lediglich über das Bankkonto ihrer Mutter überwiesen wurde, gründet auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen der Bf, wonach sie kein eigenes Bankkonto (mehr) hat. Mietzahlungen werden grundsätzlich auch nicht bar beglichen.

Zur Feststellung, dass die Bf den Kontrollmeldetermin am 4. März 2022 nicht wahrgenommen hat ist Folgendes anzumerken: Die Bf bringt vor, dass sie einen positiven „Corona-Wohnzimmertest“ hatte, die anschließenden PCR-Testergebnisse jedoch nie ausgewertet worden sind und sie auch keinen Absonderungsbescheid erhalten hat. Ob die Bf tatsächlich entsprechend Ihrem Vorbringen an Covid erkrankt war, kann am heutigen Tag nicht mehr festgestellt werden. Unabhängig davon, ob die Bf diesen Termin aufgrund einer Covid-Erkrankung nicht wahrnehmen konnte, hat diese jedoch keine Krankenstandsbestätigung vorgelegt bzw. sich zeitnah bemüht einen weiteren Termin zu vereinbaren oder das Gespräch mit der AMS-Betreuerin zu suchen, sodass von einem unentschuldigten Fernbleiben auszugehen ist. Die Bf hat in der mündlichen Verhandlung auch angegeben, dass ihr dies durchaus bewusst sei und es der Wahrheit entspreche, dass sie sich erst einige Zeit später aktiv um Klärung sowie um eine neuerliche Vorsprache beim AMS bemüht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %

e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

[...]

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Nichtgewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Die Bf lebt unstrittig in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrem minderjährigen Sohn und ihrem Lebensgefährten.

Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, 12 x im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs. Die auf die

jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende. Zusätzlich normiert § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Für das Jahr 2022 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 1.030,49 Euro, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 % (52,55 Euro) ergibt sich ein Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende von 977,94 Euro. Für das Jahr 2022 sind daher die Richtsätze auf Basis eines Betrages von 977,94 Euro zu berechnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %. Dieser Richtsatz ist auf die Bf anzuwenden. 70 % von 977,94 Euro sind 684,56 Euro.

Nach den Feststellungen hat die Bf Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten zu leisten. Der für die Bf anzuwendende Richtsatz war somit nicht gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % zu verringern.

Nach § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 25 % bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person. 25 % von 977,94 Euro sind 244,49 Euro. Diesem Wert steht der Unterhalt in der Höhe von 200 Euro monatlich, der für dieses Kind geleistet wird, gegenüber.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf den Kontrollmeldetermin am 4. März 2022 beim AMS nicht wahrgenommen hat. Sie hat zwar bekanntgegeben, dass sie einen „Corona-Wohnzimmertest“ gemacht hat und dieser positiv sei, eine Krankenstandsbescheinigung oder dgl. wurde nicht vorgelegt. Rund 2,5 Monate später hat die Bf ihre AMS-Betreuerin aufgesucht um ihr Nichterscheinen zu erklären. Zusammenfassend ergibt sich aus den Feststellungen, dass die Bf aufgrund der Nichtwahrnehmung des Kontrollmeldetermins am 4. März 2022 vom AMS abgemeldet wurde und somit auch die Leistungen des AMS (Notstandshilfe) eingestellt wurden.

Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen

Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Auch Geldleistungen des AMS sind – unabhängig davon, ob die Bf diese erhalten oder aufgrund eines Kontrollmeldeversäumnisses nicht erhalten hat – anzurechnen.

Insgesamt ändert sich daher auch unter Berücksichtigung der Mietzahlungen durch die Bf (d.h. keine Reduktion um 171,14 Euro) nichts am Ergebnis, da das (anzurechnende) Einkommen der Bf über dem zu berücksichtigenden Richtsatz lag.

Im Ergebnis kann der angefochtene Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erachtet werden und war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.3. Ferner wird die Bf darauf aufmerksam gemacht, dass natürlich die Möglichkeit besteht, neuerlich einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe bei der belangten Behörde zu stellen, sofern sich die finanzielle Situation ändert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach den konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmitte
lbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner